gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : AIRBAG

Produktnummer : 7C1880202F

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Insassen-Rückhaltesystem

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Volkswagen AG

Berliner Ring 2

Deutschland, 38436 Wolfsburg

Telefon : (05361) 9-49179

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: MSDS@volkswagen.de

1.4 Notrufnummer

24H SERVICE: +49/ 5361/ 9-23222

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Explosive Stoffe/Gemische, Klasse 1.4 H204: Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng-

und Wurfstücke.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H204 Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurf-

stücke.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

Sicherheitshinweise : **Prävention:**

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P370 + P372 + P380 + P373 Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feu-

er explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Insassen-Rückhaltesystem

Inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schutz der Ersthelfer : Für Erstversorger sind keine besonderen Vorsichtsmaßnah-

men erforderlich.

Nach Einatmen : Bei Inhalation, an die frische Luft bringen.

Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Vorsorglich mit Wasser und Seife waschen.

Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung

aufsuchen.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatisch und unterstützend behandeln.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassernebel

Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann gesundheitsgefähr-

dend sein.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwen-

den.

Spezifische Löschmethoden : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämp-

ten.

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen.

Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich,

wenn dies sicher ist. Umgebung räumen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Nur geschultes Personal sollte den Bereich wieder betreten.

Alle Zündquellen entfernen.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönli-

chen Schutzausrüstung befolgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benach-

richtigt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Funkensichere Werkzeuge verwenden.

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in ge-

eigneten Behälter zur Entsorgung geben.

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Lokale oder nationale Richtlinien können für Freisetzung und Entsorgung des Stoffes gelten, ebenso für die bei der Beseitigung von freigesetztem Material verwendeten Stoffe und Gegenstände. Man muss ermitteln, welche dieser Richtlinien

anzuwenden sind.

Abschnitt 13 und 15 dieses SDBs liefern Informationen bezüg-

lich bestimmter lokaler oder nationaler Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Maßnahmen : Siehe technische Maßnahmen im Abschnitt "Begrenzung und

Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstun-

gen".

Lokale Belüftung / Volllüftung : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.

Nur in einem Bereich verwenden, der mit einer explosionssicheren Entlüftung ausgestattet ist, wenn dies aufgrund der Bewertung des lokalen Expositionspotentials angeraten wurde

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Exposition

am Arbeitsplatz gemäß den üblichen industriellen Hygiene-

und Sicherheitspraktiken handhaben

Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem

Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.

Hygienemaßnahmen : Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheits-

duschen nahe beim Arbeitsplatz befinden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung vor Wieder-

gebrauch waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

Gemäß 2. SprengV in Verbindung mit Spreng LR 230, 220

und Anhang zur 2. SprengV.

In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. Von Hitze- und

Zündquellen fernhalten.

Zusammenlagerungshinweise : Gemäß Anhang 2. SprengV, Punkt 2.7; Lagergruppe 1.4, Ver-

träglichkeitsgruppe S.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 1, Explosive Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren.

Nur in einem Bereich verwenden, der mit einer explosionssicheren Entlüftung ausgestattet ist, wenn dies aufgrund der Bewertung des lokalen Expositionspotentials angeraten wurde

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen:

Sicherheitsbrille

Die Ausrüstung sollte DIN EN 166 entsprechen

Handschutz

Anmerkungen : Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in

Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

Haut- und Körperschutz : Angemessene Schutzkleidung basierend auf den Angaben

zur chemischen Beständigkeit und einer Bewertung der po-

tenziellen Exposition vor Ort wählen.

Hautkontakt mittels undurchdringlicher Schutzkleidung ver-

meiden (Handschuhe, Schürzen, Stiefel etc.).

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : fest

Farbe : Keine Daten verfügbar

Geruch : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016 1.6 1144258-00007

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und Siedebe-

reich

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Nicht als Entflammbarkeitsgefahr klassifiziert

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte Nicht anwendbar

Relative Dichte Keine Daten verfügbar

Dichte Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität

Nicht anwendbar Viskosität, kinematisch

Explosive Eigenschaften ja

Oxidierende Eigenschaften Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Schlagempfindlichkeit Mechanische Empfindlichkeit (Schlag)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

Partikelgröße : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.

10.2 Chemische Stabilität

Bei vorschriftsmäßiger Nutzung stabil. Warnhinweise beachten und inkompatible Materialien und Bedingungen vermeiden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen ex-

plosionsgefährlich.

Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu wahrscheinli- : Hautkontakt chen Expositionswegen : Verschlucken

Augenkontakt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen

beseitigen.

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt

werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Falls nicht anders angegeben: Entsorgung als unbenutztes

Produkt.

Abfallschlüssel-Nr. : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:

gebrauchtes Produkt

16 01 10, explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)

nicht gebrauchtes Produkt

16 01 10, explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADN : UN 3268
ADR : UN 3268
RID : UN 3268
IMDG : UN 3268
IATA : UN 3268

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : SICHERHEITSEINRICHTUNGEN
ADR : SICHERHEITSEINRICHTUNGEN
RID : SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

IMDG : SAFETY DEVICES

IATA : Safety devices

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019 29.03.2019 1144258-00007 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016 1.6

ADR 9 **RID** 9 **IMDG** 9 **IATA** 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode M5 Gefahrzettel 9

ADR

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode M5 Gefahrzettel 9 Tunnelbeschränkungscode (E)

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode M5 Nummer zur Kennzeichnung 90

der Gefahr

Gefahrzettel 9

IMDG

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel 9

EmS Kode <u>F-B</u>, S-X

IATA (Fracht)

961 Verpackungsanweisung

(Frachtflugzeug)

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel Miscellaneous

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung 961

(Passagierflugzeug)

Verpackungsgruppe Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend nein

ADR

Umweltgefährdend nein

Umweltgefährdend nein

Meeresschadstoff nein

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VOLKSWAGEN SCOUP

AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Beförderung in nicht abgefülltem Zustand gemäß den IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

: Nicht anwendbar

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Anmerkungen: Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Positionen, bei denen Veränderungen gegenüber der vorheri-

gen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch

zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefähr-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



AIRBAG

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 29.03.2019
1.6 29.03.2019 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2016

licher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation: LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeres verschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung: REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden Interne technische Daten, Rohstoffdaten von den SDB, Suchergebnisse des OECD eChem Portals und der Europäischen Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/

Einstufung des Gemisches:

Expl. 1.4 H204

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Informationen dienen lediglich als Richtlinie für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung und stellen keine Gewährleistung oder Qualitätsspezifikation dar. Die vorliegenden Informationen beziehen sich nur auf den oben in diesem SDB bezeichneten Stoff und gelten nicht bei Verwendung des im SDB angegebenen Stoffes in Kombination mit anderen Stoffen oder in anderen Verfahren, sofern nicht anders im Text angegeben ist. Anwender des Stoffes sollten die Informationen und Empfehlungen im konkreten Einzelfall der vorgesehenen Handhabung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung, einschließlich gegebenenfalls einer Beurteilung der Angemessenheit des im SDB bezeichneten Stoffes im Endprodukt des Anwenders, überprüfen.

DE / DE